



Inhaltsverzeichnis

Seite

Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena	66
Öffentliche Bekanntmachungen	70
Aufforderung an Nutzungsrechtinhaber von Grabstätten	70
Ausschusssitzungen	70
Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	70
Öffentliche Ausschreibungen	71
Ausbau Sophienstraße	71
Ertüchtigung Anliegerweg, Am Johannisberg in Jena, Erneuerung TW – Leitung, Verlegung	
Abwasserdruckleitung und tiefbautechnische Leistungen NS - Kabelverlegung	73
Umbau, Sanierung Grundschule „Rodatal“, Förderzentrum „Janis-Schule“, K.-Marx-Allee 11, 07747 Jena	75
Ersatzneubau der Sporthalle des Berufsschulzentrums Göschwitz, Rudolstädter Str. 95, 07745 Jena	75
Verschiedenes	76
Oster-Schnupper-Tage für 6- bis 10-jährige	76

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de

Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungsstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 01. Februar 2010 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 5. Februar 2010)

Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung (Gesetz für mehr direkte Demokratie in Thüringer Kommunen) vom 08. April 2009 (GVBl. S. 320), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zugewinnausgleichs- und Vormundschaftsrechts vom 06. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696) sowie des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 27.01.2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Gebührenerhebung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Jena. Sie gilt auch für Tagespflegeverhältnisse, die von der Stadt Jena vermittelt werden.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Eltern des Kindes, das eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflegestelle besucht. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Gebührensschuldner der Elternteil in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, bleiben beide Elternteile Gebührensschuldner.

§ 3 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Bereitstellung des Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Tagespflegestelle und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.

§ 4 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren werden als Monatsbetrag erhoben und sind zum Ersten eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Jena zu entrichten.
- (2) Die Zahlung der Gebühren erfolgt durch Überweisung oder per Einzugsermächtigung. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Tageseinrichtung für Kinder ist nicht zulässig.

§ 5 Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder oder der Tagespflegestelle ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen oder aus ähnlichen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Bei Eintritt des Kindes während eines laufenden Monats ist bis zum 14. des Monats die volle Monatsgebühr, ab dem 15. des Monats die Hälfte der Gebühr für diesen Monat zu entrichten. Die Eingewöhnungszeit vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist gebührenfrei. Sie kann nur einmal in Anspruch genommen werden.
- (3) Änderungen des Betreuungsumfanges sind in der Regel sechs Wochen vorher anzuzeigen und nur zum Monatsende möglich. Sollte während des laufenden Monats eine Änderung notwendig sein, wird die jeweils höhere Gebühr für den gesamten Monat fällig.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist auch bei Abwesenheit zu entrichten. Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen die Tageseinrichtung für Kinder über einen Zeitraum von

mehr als vier Wochen zusammenhängend nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Benutzungsgebühr unberührt.

§ 6

Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benutzungsgebühr bemisst sich nach dem monatlichen Einkommen der Eltern, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder der Eltern bzw. des Elternteils, mit dem das Kind in einem Haushalt lebt, und dem Betreuungsumfang. Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind überwiegend in einem Haushalt lebenden Elternteils insoweit unberücksichtigt, als dieser nachweislich seiner gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung in Form von Barzahlungen entsprechend der Unterhaltstabelle des Thüringer Oberlandesgerichts nachkommt. Für diesen Fall wird das Einkommen des Elternteils berücksichtigt, in dessen Haushalt das Kind lebt, sowie die Unterhaltszahlung des getrennt lebenden Elternteils, die an die Stelle des tatsächlichen Einkommens dieses Elternteils tritt. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, werden die Einkommen beider Elternteile berücksichtigt.
- (2) Als kindergeldberechtigt werden jene Kinder berücksichtigt, die in demselben Haushalt leben und für die ein Anspruch auf Kindergeld nach §§ 62 ff. Einkommenssteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz besteht, oder für die anstelle des Kindergeldes ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird.
- (3) Als Einkommen gelten sämtliche Bruttoeinnahmen in Geld oder Geldeswert einschließlich des Kindergeldes. Elterngeld wird, soweit es 300 € übersteigt, mit dem übersteigenden Betrag als Einkommen berücksichtigt. Ein Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkunftsarten oder Einkünften der Eltern untereinander ist ausgeschlossen. Von den Einnahmen nach § 2 Absatz 1 und 2 EStG sind folgende Pauschalbeträge abzusetzen:
 - bei steuer- und sozialversicherungspflichtigem Einkommen 40 %
 - bei Beamtenbezügen 25 %
 - bei lediglich sozialversicherungspflichtigem oder lediglich einkommenssteuerpflichtigem Einkommen 30 %
 - bei weder steuer- noch sozialversicherungspflichtigem Einkommen: 5 %Von Sozialleistungen nach § 11 Sozialgesetzbuch Erstes Buch und Kindergeld werden keine Pauschalbeträge abgesetzt. Unterhaltszahlungen können bis zum gesetzlich vorgesehenen Umfang vom Einkommen des Unterhaltspflichtigen abgezogen werden, wenn sie auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen und tatsächlich gezahlt werden.
- (4) Das nach Abs. (3) um die Pauschalabzüge bereinigte Einkommen bleibt bei einem Kind bis zu einer Höhe von 1.130,-- € außer Betracht. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind wird ein Freibetrag von jeweils 300,-- € eingeräumt. Unabhängig von der Kinderzahl wird höchstens ein monatliches bereinigtes Einkommen von 2.592,-- € zugrunde gelegt.

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Grundgebühr bezieht sich auf eine Betreuungszeit von 45 Stunden pro Woche (Regelbetreuungszeit). Die Höhe der Grundgebühr beträgt je Kind 13 % des nach § 6 dieser Satzung anrechenbaren monatlichen Einkommens. Zur Veranschaulichung wird auf die dieser Satzung anliegende Grafik verwiesen. Die höchste für ein Kind zu entrichtende Grundgebühr beträgt folglich bei einem kindergeldberechtigten Kind 190,-- €, bei zwei Kindern 151,-- €, bei drei Kindern 112,-- € und so weiter. Ab dem vierten kindergeldberechtigten Kind im Sinne des § 6 dieser Satzung entfällt für dieses und jedes darauffolgende die Benutzungsgebühr.
- (2) Soweit das anrechenbare monatliche Einkommen die jeweilige Festsetzungsgrenze nach § 6 Absatz 4 um weniger als 150,-- € übersteigt, wird von einer Gebührenerhebung abgesehen.
- (3) Für Betreuungszeiten, die die Regelbetreuungszeit über- bzw. unterschreiten, erhöht bzw. ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte des Prozentsatzes der Über- bzw. Unterschreitung der Regelbetreuungszeit. Wird beispielsweise die Regelbetreuungszeit um viereinhalb Stunden pro Woche über- bzw. unterschritten, entspricht dies einer Änderung der Regelbetreuungszeit um 10 %, so dass sich die Benutzungsgebühr um 5 % gegenüber der Grundgebühr erhöht bzw. ermäßigt. Die näheren Einzelheiten zu den Betreuungszeiten werden in der Benutzungssatzung bzw. der Hausordnung für die Einrichtung geregelt.
- (4) Die Gebühren werden kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.
- (5) Liegt nur ein vorübergehender Besuch (Gastkind – maximal drei Monate) vor, wird eine einkommensunabhängige Gebühr von 8,00 € pro Tag erhoben.

- (6) Sofern der für ein Kind bestehende Anspruch auf Landeserziehungsgeld nach §§ 1, 2 Abs.1 Thüringer Erziehungsgeldgesetz (ThürErzGG) nicht geltend gemacht oder an die Stadt Jena nicht abgetreten wird, erhöht sich die Benutzungsgebühr nach Absatz 1 um 150,00 € bei einer Ganztagsbetreuung, sofern die Regelbetreuungszeit von 45 Stunden pro Woche genutzt wird. Dies gilt auch für die Fälle, in denen keine Gebühr erhoben oder in denen die Gebühr nach § 90 Abs. 3 SGB VIII übernommen wird. Bei einer Unterschreitung der Regelbetreuungszeit oder einem anteiligen Anspruch erfolgt eine Verrechnung im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 3 und 4 ThürErzGG.
- (7) Für die Betreuung von Kindern, die Rahmen von Maßnahmen nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien untergebracht sind, wird keine Gebühr erhoben. Werden Kinder, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 19, 34 SGB VIII erhalten, betreut, so wird eine durchschnittliche Gebühr in Höhe von 90,-- € in Ansatz gebracht.

§ 8

Festlegung der Gebühr, Mitwirkungspflichten

- (1) Die Benutzungsgebühr wird erstmals zum Ersten des Eintrittsmonats in die Einrichtung festgesetzt. Eine Neufestsetzung erfolgt bei einer Änderung des aktuellen Einkommens um mehr als 10 % oder der Änderung der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder oder der Änderung des Betreuungsumfangs. Eine Überprüfung erfolgt in der Regel jährlich, erstmals nach Ablauf von zwölf Monaten nach Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- 2) Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder und die Höhe des Bruttoeinkommens sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Hierzu sind Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers mindestens für die vergangenen drei Monate vorzulegen und anzugeben, ob und in welchem Monat Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld sowie andere Zulagen oder Zuwendungen gezahlt werden. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Einkommen durch Vorlage des letzten Einkommenssteuerbescheids sowie einer aktuellen, durch den Steuerberater bestätigten betriebswirtschaftlichen Auswertung und/oder einer aktuellen Einnahme/ Überschussrechnung eines Steuerberaters zu belegen. Die Zahlung von Unterhaltsleistungen ist durch Vorlage eines Unterhaltstitels oder einer Unterhaltsberechnung durch das zuständige Jugendamt sowie eines Kontoauszuges des Unterhaltsverpflichteten und der Erklärung des anderen Elternteils, den Unterhalt in der genannten Höhe tatsächlich zu erhalten, nachzuweisen.
- (3) Für die jährliche Überprüfung ist das Bruttoeinkommen des vergangenen Kalenderjahres durch Vorlage der Lohnsteuerkarte für das vergangene Jahr oder andere geeignete Unterlagen nachzuweisen. Soweit die Lohnsteuerkarte des vergangenen Kalenderjahres zum Zeitpunkt der Überprüfung nicht vorgelegt werden kann, erfolgt gegebenenfalls eine abschließende Überprüfung zum Zeitpunkt der Vorlage.
- (4) Einkommenssteigerungen um mehr als 10 %, eine Verringerung der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder oder die Erhöhung des Betreuungsumfangs sind dem Bürgeramt der Stadt Jena unverzüglich mitzuteilen; in diesen Fällen erfolgt eine Neufestsetzung der Benutzungsgebühr ab dem Monat der Änderung. Bei der Verringerung des Einkommens oder der Zunahme der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder erfolgt eine Neufestsetzung der Benutzungsgebühr zumindest ab dem Monat, in dem die Änderung vom Gebührenschuldner mitgeteilt wurde.
- (5) Bei monatlich um mehr als 10 % schwankendem Bruttoeinkommen ist das durchschnittliche Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate vor der Gebührenfestsetzung maßgeblich. Sollte die Aufnahme der Erwerbstätigkeit weniger als 12 Monate zurückliegen, wird der monatliche Durchschnitt der bereits erzielten Einkünfte zugrunde gelegt.
- (6) Erfolgt die Vorlage der erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht zeitgerecht, wird die sich aus dieser Satzung ergebende Höchstgebühr festgesetzt.

§ 9

Übernahme der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr soll nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.

§ 10

Versorgungsgebühr

Ist das Kind für die Teilnahme am Mittagessen angemeldet, wird für die Versorgung ein Entgelt erhoben. Dieses ist direkt an den Essenanbieter auf Grund einer vertraglichen Vereinbarung mit diesem zu zahlen.

**§ 11
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 08.11.2006, veröffentlicht im Amtsblatt 50/06, S. 405 ff., zuletzt geändert durch die Satzung vom 05.11.2008, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 51/08 vom 24.12.2008, S. 386 außer Kraft.

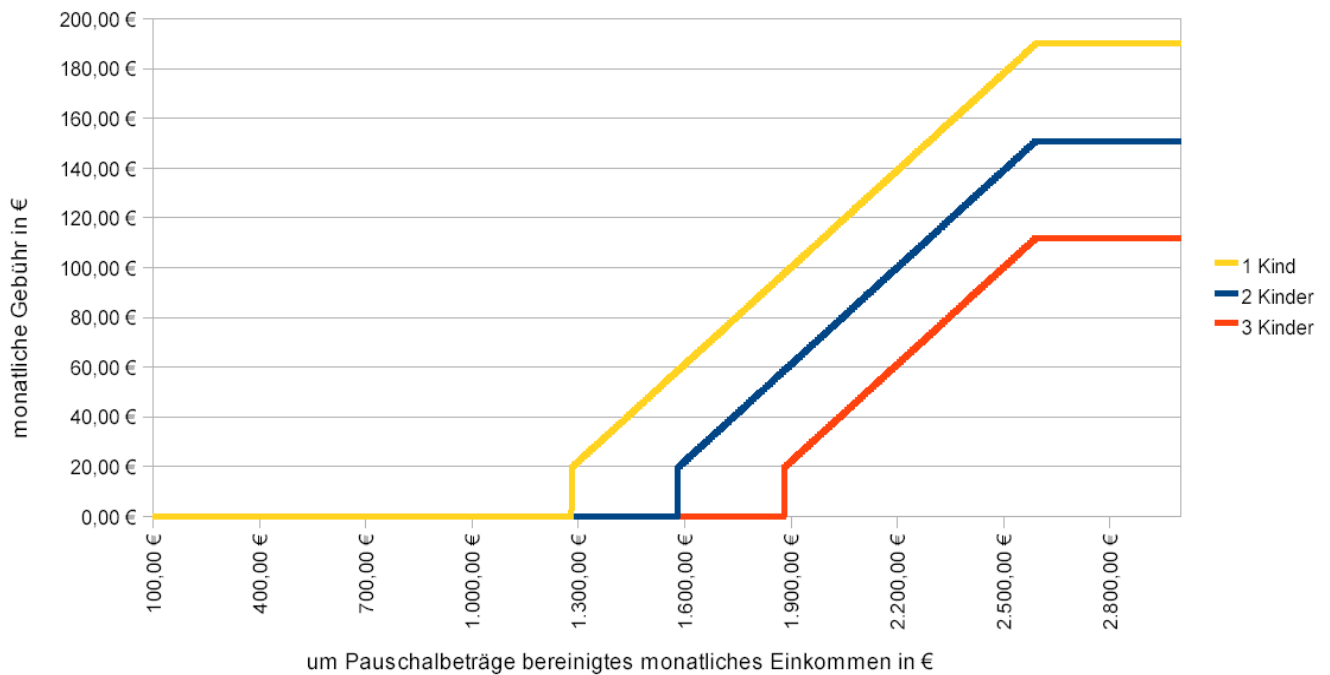
ausgefertigt:
Jena, den 01.02.2010

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Frank Schenker
(Bürgermeister)

(Siegel)

**Anlage zur Gebührensatzung
Modellrechnung**



Öffentliche Bekanntmachungen

Aufforderung an Nutzungsrechtinhaber von Grabstätten

Die Nutzungsrechtinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen.

Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung vom 24.12.2009 verfahren.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beräumt.

NORDFRIEDHOF

Porzig, Emil Feld 5, WG, Nr. XXVIII-2 NR: unbekannt
Schanz, Siegmund Feld 21, WG, Nr. 17/18 NR: unbekannt

OSTFRIEDHOF

Herold, Paul Feld C, UR, Nr. 68 NR: unbekannt

lagenrechtsbescheinigung für die bestehenden

Nieder- und Mittelspannungskabel, Niederspannungsfreileitungen, Masten, Kabelverteiler und Zubehör in Jena-Wöllnitz

mit einer Schutzstreifenbreite von **1,5 m** bei Kabeltrassen, **2 m** bei isolierten Niederspannungsfreileitungen und **6 m** bei Niederspannungsfreileitungen gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkung

Wöllnitz, Flur 1, Flurstücke 19, 20, 33, 34/6, 38/1, 42/1, 83/10; Flur 2, Flurstücke 69, 70, 73, 74, 90/2, 90/3, 90/4, 91, 92, 93, 94, 97/1, 113/1, 114/1, 117/2, 120, 121, 140, 141, 156, 157, 158, 189/2, 224, 237, 238, 247/8, 248/1, 256/1, 256/2, 263/4; Flur 4, Flurstücke 40, 41 und 43

können den eingereichten Antrag sowie die beigegeführten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, Telefon 03632 654-311, dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).


Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 09.02.2010, 19.00 Uhr, findet im Seminarraum 5 im Anbau am Volksbad, die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Kulturförderung 2010 4. Notwendiges Erinnern – Ehrendes Gedenken: Peter Petersen (Fortsetzung einer Debatte) 5. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	



**Thüringer Landesamt für
Bau und Verkehr**
- Außenstelle Sondershausen -

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Az. N0005/2010-1122-03

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und An-

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen. Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

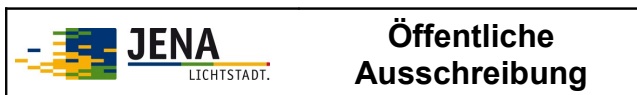
Sondershausen, den 27.01.2010

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag

gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Öffentliche Ausschreibungen



Die Stadt Jena, Fachdienst Verkehrsmanagement und die Stadtwerke Jena/Pößneck schreiben folgende Leistung öffentlich aus. Das Vorhaben der Stadt Jena wird durch Fördermittel des Bundes und des Landes Thüringen finanziert.

Bauvorhaben:

Ausbau Sophienstraße

a) Name und Anschrift der Auftraggeber

Stadt Jena
Dezernat Stadtentwicklung
Fachbereich Verkehr und Flächen
Fachdienst Verkehrsmanagement
Löbstedter Straße 68
07749 Jena
Tel.: 03641/495301

Stadtwerke Jena/Pößneck
Anlagenservice GmbH
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena
Tel.: 03641/688770

b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c) Art des Auftrages
Straßen- u. Tiefbauarbeiten
Straßenbeleuchtung

Kabelbau
Begrünung

d) Ort der Ausführung: Jena

e) Art / Umfang der Leistung (alle Angaben in ca. Werte

Los 1 – Straßenbau 1.BA (AG: Stadt)

Aufbruch:
- 1650 m² Großpflaster
- 500 m² Mosaikpflaster
- 500 m² Betonsteinpflaster
- 150 m² Gehwegplatten
- 1350 m² Bitumen

Neubau:
- 1600 m³ Bodenaushub
- 4250 m² Planum herstellen / Boden verdichten
- 660 m³ HGT d = 20 cm
- 2100 m³ Frostschutz
- 27 St. Straßenabläufe
- 500 m Sickerstrang / Drainage DN 100
- 3000 m² Asphalttragschicht d = 14cm
- 3000 m² Splittmastixasphalt d = 4 c
- 95 m² Kleinpflaster – Granit
- 1200 m² Mosaikpflaster – Porphy
- 495 m Pflasterrinne 2zeilig – Steine des AG

Los 2 – Straßenbeleuchtung 1.BA (AG: Stadt)

- 1600 m Kabel verlegen
- 16 St Lichtmast aufstellen
- 210 m Kunststoffrohr PVC-Hart 90*4,3 liefern und verlegen incl. Erdarbeiten

Los 3 – Elektro- und Leittechnik 1.BA (AG SWJ-P/AS)

Tiefbau für
- 400 m Elt-Kabel
- 550 m FM-Kabel
- 1040 m IT-Kabel mit Schutzrohr
- 10 St. Kabelziehschächte incl. Erdarbeiten

Los 4 – Straßenbau 2.BA (AG: Stadt)

Aufbruch:
- 70 m² Bitumen
- 1670 m² Großpflaster
- 710 m² Mosaikpflaster
- 30 m² Betonverbundpflaster
- 10 m² Gehwegplatten

Neubau:
- 810 m³ Bodenaushub
- 2300 m² Planum herstellen / Boden verdichten
- 360 m³ HGT d = 20 cm
- 1130 m³ Frostschutz
- 18 St. Straßenabläufe
- 280 m Sickerstrang / Drainage DN 100
- 1540 m² Asphalttragschicht d = 14 cm
- 1540 m² Splittmastixasphalt d = 4 cm
- 660 m² Mosaikpflaster – Porphy
- 60 m² Kleinpflaster – Granit
- 290 m Pflasterrinne 2zeilig – Steine des AG

Los 5 – Straßenbeleuchtung 2.BA (AG: Stadt)

- 400 m Kabel verlegen
- 6 St. Lichtmast aufstellen und Mastleuchten montieren
- 85 m Kunststoffrohr PVC-Hart 90*4,3 liefern und verlegen incl. Erarbeiten

Los 6 – Elektro- und Leittechnik 2. BA (AG: SWP-P/AS)

Tiefbau für

- 340 m Elt – Kabel
- 370 m FM – Kabel
- 700 m IT – Kabel mit Schutzrohr
- 6 St. Kabelziehschächte incl. Erdarbeiten

Los 7 – Bepflanzung (AG: Stadt)

- 45 St. Hochstamm-Solitär 4xv. m. DB, StU 20-25
- 45 St. Baumgruben 2*4*1,5 m
- 720 m² Wurzelschutzplatten in Pflanzgruben
- 45 St. Guß-Baumscheiben 1,5/1,5m mit Schutzgitter incl. Fertigstellungs- u. Entwicklungspflege

f) Art und Umfang der einzelnen Lose
keine losweise Vergabe

g) Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrages
(nur wenn Planungsleistungen mit ausgeschrieben werden)
keine Planungsleistungen

h) Frist für die Ausführung
Baubeginn: **03.05.2010**
Bauende: **30.09.2011**

(Bauausführung des 1. u. 2 BA in zwei Jahresscheiben entsprechend Ausführungsunterlagen)

i) Ausschreibende Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen angefordert/eingesehen

Stadt Jena
Fachdienst Verkehrsmanagement
Löbstedter Straße 68
07749 Jena
Zimmer 213
Tel.: 03641 495334
Fax.: 03641 495305

Abholung der Unterlagen ab 01.02.2010 bzw. werden sie am 02.02.2010 versandt, wenn der Beleg der Banküberweisung vorliegt.

j) Entgelt für Verdingungsunterlagen
51,00 € bei Direktabholung + Diskette
56,65 € bei Postversand + Diskette

Erstattung: nein
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Stadt Jena
Geldinstitut: Hypovereinsbank Jena
Kontonummer: 4 149 149

Bankleitzahl: 830 200 87
Cod. Zahlungsgrund: 61.60272.0

k) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote
25.02.2010 13.00 Uhr

l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind
Stadt Jena
Fachdienst Verkehrsmanagement
Löbstedter Straße 68
07749 Jena

m) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen
deutsch

n) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen
Bieter und ihre Bevollmächtigten

o) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote
Datum und Uhrzeit: 25.02.2010 13.00 Uhr
Ort: Stadt Jena
Fachdienst Verkehrsmanagement
Löbstedter Straße 68
07749 Jena
Zimmer 2.14b

p) Sicherheiten
Stadt Jena
Vertragserfüllungsbürgschaft: 3% der Bruttoauftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft: 2% der Bruttoabrechnungssumme, einschl. aller Nachträge

Stadtwerke Jena/Pößneck A/S
Vertragserfüllungsbürgschaft: 5% der Bruttoauftragssumme
Gewährleistungsbürgschaft: 3% der Bruttoabrechnungssumme, einschl. aller Nachträge

q) Zahlungsbedingungen
Abschlagszahlungen und Schlusszahlung nach VOB/B § 16

r) Rechtsform für Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

s) Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bieters
Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3(1) a-g VOB/A zu machen. Ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist auf Verlangen das AG vorzulegen. Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichen e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 sind zu erfüllen. Der Bieter hat eine Erklärung vorzulegen zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit und dass er in den letzten zwei Jahren nicht, gem. paragr. 21 Abs. 1 oder 2 Schwarzarbeitergesetz oder gem. Paragr. 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmer-sendegesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3

Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuse von Mehr als 2.500,- € belegt worden ist.

t) Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist: 10.05.2010

u) Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind entsprechend den in den Verdingungsunterlagen gemachten Vorgaben der einzelnen AG zugelassen.

v) Sonstige Angaben, Stelle zur Nachprüfung behaupteter Vergabeverstöße

Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar
Referat 250 – Vergabeangelegenheiten
Weimarplatz 4
99423 Weimar



Die Stadt Jena schreibt gemeinsam mit den Stadtwerken Jena-Pößneck und dem Zweckverband JenaWasser folgende Bauleistung öffentlich aus:

Ertüchtigung Anliegerweg, Am Johannisberg in Jena, Erneuerung TW – Leitung, Verlegung Abwasserdruckleitung und tiefbautechnische Leistungen NS - Kabelverlegung

a.) Auftraggeber

Straßenbau und Straßenbeleuchtung

Stadtverwaltung Jena
Fachdienst Verkehrsmanagement
Löbstedter Straße 68, 07749 Jena
Tel.: 03641 / 49 5301
Fax: 03641 / 49 5305
E-Mail: Verkehr@Jena.de

Trinkwasserleitung und Abwasserdruckleitung

Zweckverband JenaWasser
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena

Tiefbau für NS-Kabelverlegung

Stadtwerke Jena-Pößneck Anlagenservice GmbH
Rudolstädter Straße 39
07745 Jena
Tel.: 03641 / 688770
Fax: 03641 7 688775
E-Mail: Invest@Stadtwerke-Jena.de

b.) Vergabeverfahren
öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

c.) Art der Aufträge
Ausführung von Bauleistungen
Straßenbau, Straßenbeleuchtung, Ver- und Entsorgungsleitungen

d.) Ort der Ausführung: 07745 Jena

e.) Art und Umfang der Leistungen

Umfang der Leistungen Straßenbau/Straßenbeleuchtung:

- ca. 600 m³ Erdstoffabträge Straßenbau
- ca. 720 m³ Baugrubenaushub
- ca. 150 m³ System-Steilböschung, begrünbar
- 12 St Straßenabläufe einschl. Ablaufleitungen
- 27 St Drahtschotterkästen, einschl. Füllsteine
- 25 m Stahlbetonwinkelelemente H 1,3-1,55 m
- 63 m Stahlbetonwinkelelemente H 0,55 m
- 120 m³ Stahlbetonstützwände, C 25/30
- ca. 610 m³ Boden f. Bauwerkshinterfüllung liefern u. einbauen
- ca. 215 m³ Frostschutzmaterial
- 505 m Betonborde unterschiedlicher Art
- 215 m² Rasengittersteine
- ca. 210 t, AC 16 TN
- ca. 410 t, AC 32 TN
- ca. 1560 m², SMA 8 N
- 325 m Holzgeländer, in Teilabschnitten
- 90 St Heister
- 31 St Betonblockstufen
- 475 m Kabelschutzrohr f. Straßenbeleuchtung
- 15 St Masthülsen
- 15 St Beleuchtungsmaste mit Mastaufsatzleuchte (Beistellung AG)

Umfang der Leistungen Trinkwasserleitung/Abwasserdruckleitung/Tiefbau für NS-Kabelverlegung:

- 305 m TW - Leitung DN 100, GGG, einschl. Erdbau, Einbau in Teillängen
- 160 m TW - Leitung DN 80, GGG, einschl. Erdbau, Einbau in Teillängen
- 20 St TW - Hausanschlüsse PE 100, d 40 x 3,7 in offener/grabenloser Bauweise
- 497 m Abwasserdruckleitung PE100 d 63 x 5,8 SLA Rohrfarbe braun (Stangenware) einschl. Erdbau, Einbau in Teillängen
- 130 m Kabelschutzrohr (Beistellmaterial) einschl. Erdarbeiten, Einbau in Teillängen
- 75 m grabenlose Schutzrohrverlegung f. HA - Elektro, in Teilmengen
- 15 m 3 Kabelgrabenaushub (Hand/Maschine)

f.) Aufteilung in Lose nein

g.) Erbringung von Planungsleistungen nein



h.) Ausführungsfrist

Baubeginn: Stützmauer 04/2010
 Leistungen f. SWJ-P ab 06/2010
 Leistung f. Straßenbau 07/2010
 Bauende: Leistungen SWJ-P:07/2010
 Leistungen Straßenbau/Straßenbeleuchtung
 10/2010

i.) Anforderung der Verdingungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen können ab dem 09.02.2010 bei der Ingenieurgesellschaft GIRWERT & PARTNER mbH, Tatzendpromenade 2, in 07745 Jena mit einer eintägigen Voranmeldung abgeholt werden.

Telefon: 03641 / 616840, Fax 03641 / 616839

j.) Entgelt für Verdingungsunterlagen

Höhe der Kostenbeiträge: (inkl. Mehrwertsteuer)
 60,00 € bei Direktabholung
 67,00 € bei Postversand.

Erstattung: nein
 Zahlungsweise: Banküberweisung
 Empfänger: Ingenieurgesellschaft GIRWERT & PARTNER mbH
 Geldinstitut: HypoVereinsbank Jena
 Kontonummer: 41 51 607
 BLZ: 83020087
 cod. Zahlungsgrund: Johannisberg

Die Abgabe einer Diskette, Datenart D.83, ist möglich.
 Die Verdingungsunterlagen werden nur übergeben bzw. versandt, wenn der Nachweis über eine Einzahlung vorliegt.

k.) Ablauf der Frist für die Angebote:

25.02.2010, 15:00 Uhr

l.) Anschrift, an die die Angebote schriftlich, auf direktem Wege oder per Post zu richten sind:

Stadtverwaltung Jena
 Fachdienst Verkehrsmanagement
 Löbstedter Straße 68
 07749 Jena

m.) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:

Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

n.) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Zum Submissionstermin sind nur Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

o.) Submissionstermin:

25.02.2010 um 15:00 Uhr
 Stadt Jena, FD VM
 Löbstedter Straße 68
 07749 Jena
 Zimmer 2.14 b.

p.) Geforderte Sicherheiten

Für die Stadt Jena
 Vertragserfüllungsbürgschaft: 3 % der Bruttoauftragssumme
 Gewährleistungsbürgschaft: 2 % der Bruttoabrechnungssumme
 einschl. aller Nachträge

Für JenaWasser und Stadtwerke Jena-Pößneck Anlagenservice:

Vertragserfüllungsbürgschaft 5% der Bruttoauftragssumme
 Gewährleistungsbürgschaft 3% der Bruttoauftragssumme
 einschl. aller Nachträge

q.) Zahlungsbedingungen

Nach VOB sowie den besonderen und zusätzlichen Vertragsbedingungen, die mit den Verdingungsunterlagen versandt werden.

r.) Rechtsform der Bietergemeinschaft

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

s.) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung der Bieter

Zum Nachweis seiner Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) hat der Bieter Angaben gem. § 8 Nr. 3 (1) a-g VOB/A zu machen.

Der Bieter hat eine Erklärung zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen gegen verbotene ausbeuterische Kinderarbeit vorzulegen.

Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 sind zu erfüllen. Die DVGW-Zulassungen bzw. andere gleichwertige Nachweise sind auf Anforderung vorzulegen.

Der Bewerber hat eine Erklärung vorzulegen, dass er in den letzten zwei Jahren nicht - gem. § 21 Abs. 1 oder 2 Schwarzarbeitsgesetz oder - gem. § 6 Satz 1 oder 2 Arbeitnehmerentendengesetz mit einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500,00 € belegt worden ist.

t.) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist

Zuschlags- u. Bindefrist: 31.03.2010

u.) Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind für den Auftragsteil Stadtverwaltung Jena, Straßenbau und Straßenbeleuchtung, **nicht** zugelassen, gleiches gilt für Pauschalangebote.

Für den Auftragsteil Stadtwerke bzw. JenaWasser sind Nebenangebote entsprechend den Anforderungen in den Verdingungsunterlagen zugelassen.

v.) Vergabeprüfstelle
 Thüringer Landesverwaltungsamt
 Referat 250 - Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten
 Weimarplatz 4
 99423 Weimar

Telefon: 0361 / 37737254
 Fax: 0361 / 37739354

Stadt Jena



Auftraggeber:
 Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703
 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13)
 Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:
**Umbau, Sanierung Grundschule „Rodatal“,
 Förderzentrum „Janis-Schule“, K.-Marx-Allee 11, 07747 Jena**

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

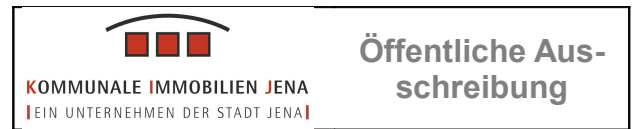
Los	Leistung	Entgelt/ Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin
3a	Abdichtungsarbeiten 255 m³ Erdaushub Sockelbereiche, 375 m² Abdichtung und Perimeterdämmung, 255 m³ Wiederverfüllung	10,40 €	9. KW 10 – 11. KW 10	16.02.2010 11:00 Uhr
26	Metallbau Freianlagen 12 m gerade und gebogene Umwehrung, 93 m Geländer mit Hand-, Knie- und Fußlauf, 11 m Treppengeländer mit Handlauf, 21 m² Gitterroststeg, rutschhemmend mit Umwehrung und Tragkonstruktion	15,00 €	12. KW 10 – 21. KW 10	22.02.2010 11:00 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund 6661.1302.11 mit dem Vermerk "Janis-/Rodatal-Schule, Los ..." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **04.02.2010** verschickt. Sie können auch täglich von 9:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung. Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet. Die Angebote sind bis zum Eröffnungs-

termin beim Auftraggeber einzureichen.
 Zuschlags- und Bindefrist: **18.03.2010**

Nachprüfungsstelle:
 Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 250 – Vergabekammer, Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar



Auftraggeber:
 Kommunale Immobilien Jena (KIJ), PF 100338, 07703
 Jena bzw. Paradiesstraße 6, 07743 Jena (1. OG, Zi. 1.13),
 Tel.-Nr. 03641-497006 Fax 03641-497005

Vorhaben:
Ersatzneubau der Sporthalle des Berufsschulzentrums Göschwitz, Rudolstädter Str. 95, 07745 Jena

Gefördert nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz („Konjunkturprogramm II“) durch die Bundesrepublik Deutschland.

KIJ schreibt folgende Leistungen aus:

Los	Leistung	Entgelt / Versand	Ausführungs- frist	Eröffnungs- termin
02	Baustelleneinrichtung/ Gerüst Baustelleneinrichtung: ca. 300 lfm Bauzaun incl. Tore, Türen und Bauschließung; ca. 65 lfm Schutzzaun Pflanzungen; ca. 3 St. WC-Kabine; Vorhaltung ca. 16 Monate Gerüste: ca. 3.200 qm Arbeits- und Schutzgerüst, längenorientiert (innen und außen); ca. 250 lfm Fanggerüst; ca. 30 lfm Gitterträger; ca. 1.300 qm Auffangnetz; ca. 450 qm Arbeits- und Schutzgerüst, flächenorientiert; ca. 6 St. fahrbares Systemgerüst; ca. 80 lfm Absturzsicherung	10,00 €	14. KW 2010 – 26. KW 2011	11.03.2010 11:00 Uhr
06	Baustrom ca. 10 St. Baustromverteiler, ca. 1000 m Gummischlauchleitung von 4x4 mm² bis 4x120 mm², ca. 1 St. Verkehrswegebeleuchtung in Gebäuden 20 Lux (komplett für ca. 520 m², 14 Monate), ca. 7 St. Außenbeleuchtung mit Lichtmasten.	10,00 €	14. KW 2010 – 26. KW 2011	11.03.2010 11:30 Uhr

Für die Ausschreibungsunterlagen wird das o.g. Entgelt erhoben, das vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena Konto-Nr. 330 30 BLZ 83053030 Cod.Zahlungsgrund **6661.140212.02** mit dem Vermerk "BSZ Jena-Göschwitz, Sporthalle, Los ..." einzuzahlen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. **Es werden keine Verrechnungsschecks akzeptiert!**

Die Ausschreibungsunterlagen werden nur gegen den Nachweis über die Einzahlung beim Auftraggeber ab **09.02.2010** verschickt. Sie können auch täglich von 9:00 – 12:00 Uhr abgeholt werden. In diesem Fall bitten wir einen Tag vor Abholung um telefonische Anmeldung.

Der Versand der Unterlagen erfolgt nur bis zum 4. Werktag vor dem Eröffnungstermin. Anforderungen zur Zusendung über den Postweg werden nach dieser Frist nicht mehr bearbeitet.

Die Angebote sind bis zum Eröffnungstermin beim Auftraggeber einzureichen.

Zuschlags- und Bindefrist: **09.04.2010**

Nachprüfungsstelle:

Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 250 - Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Verschiedenes

Oster-Schnupper-Tage für 6- bis 10-jährige

Die „Grüne Schule grenzenlos“, eine Kinder- und Jugendbegegnungsstätte im Erzgebirge, veranstaltet vom 05.04.-10.04.2010 erlebnisreiche Oster-Schnupper-Tage. Dieses „Mini-Ferienlager“ lädt Kinder von 6 bis 10 Jahren zu unvergesslichen Tagen ein.

Unser Programm:

- Osterbrot backen
- Osterbasteln
- Kinder-Disco
- Inline skaten
- Ausflug auf einen Bauernhof
- Ausflug ins Erlebnisbad
- Osterfeuer
- Kino-Abend
- Sport & Spiel
- und vieles mehr



Der Osterhase hoppelt bestimmt auch mal vorbei.

Infos und Anmeldungen:

Grüne Schule grenzenlos, Hauptstraße 93, 09619 Zethau
Tel. 037320/8017-0, www.gruene-schule-grenzenlos.de
Tel. 03731/215689, www.ferien-abenteuer.de